

63. Wie hat der Verkäufer eines Warenvorrats, der von dem jänmigen Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, seinen Schaden zu berechnen?

BGB. §§ 249, 252.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1916 i. S. B. (Bekl.) w. S. & Co. (Kl.). Rep. II 463/16.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Am 10. August 1914 verkaufte die Klägerin an den Beklagten ihren ganzen damaligen Vorrat an gesalzene Speck. Die Ware sollte von der Klägerin noch geräuchert und bis zum 15. September 1914 geliefert werden. Der Vertrag wurde nur teilweise ausgeführt. Schließlich bestimmte die Klägerin dem Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises der noch abzunehmenden 876,88 Zentner eine Nachfrist, nach deren Ablauf sie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung klagte. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Auch der weitere Revisionsangriff, der sich gegen die von dem Berufungsgerichte zugelassene Schadenberechnung der Klägerin wendet, ist begründet. Die Klägerin hat behauptet, sie habe das Rohmaterial des dem Beklagten verkauften Vorrats im Juni 1914 bei tiefem Preisstand eingekauft, so daß die Hälfte des mit dem Beklagten vereinbarten Kaufpreises von 120 M für den Zentner reiner Gewinn sei. Auf diesen Unterschied zwischen ihrem Selbstkostenpreis und dem Vertragspreise glaubt sie wegen der nicht abgenommenen 876,88 Zentner dem Beklagten gegenüber Anspruch

zu haben. Das Berufungsgericht billigt diese Schadenberechnung, indem es sie für eine sog. abstrakte erklärt. Den Einwand des Beklagten, daß die Klägerin überhaupt keinen Schaden erlitten, sondern beim anderweitigen Verkaufe der Ware einen höheren als den mit ihm vereinbarten Preis erzielt habe, weist es zurück auf Grund der Erwägung, daß die Klägerin, wenn der Beklagte abgenommen hätte, nach der damaligen Lage des Marktes jene anderen Geschäfte auch mit anderer Ware hätte machen können und daß die Voraussetzungen für eine Vorteilsausgleichung nicht gegeben seien.

Diese Beurteilung verletzt die §§ 249, 252 BGB. Die Schadenberechnung der Klägerin ist nicht, wie das Berufungsgericht meint, eine sog. abstrakte, sondern durchaus konkret. Die Klägerin verlangt nicht den Erfaz eines Gewinnes, den sie nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erwarten konnte. Indem sie vielmehr ihren Schaden bemißt einerseits aus den Selbstkosten, die sie für die Erlangung des dem Beklagten verkauften Vorrats nicht aufzuwenden gehabt hätte, sondern früher schon aufgewendet hat, und andererseits aus dem Kaufpreise, der mit dem Beklagten vereinbart ist, hat sie eine Berechnung aufgestellt, die ausschließlich begründet ist in der Besonderheit des gegebenen Falles und in Verhältnissen, die nicht bloß als dem gewöhnlichen Laufe der Dinge entsprechende berücksichtigt werden sollen, sondern sich decken mit dem, was tatsächlich geschehen ist. Ein abstraktes Moment ist in den Streit der Parteien über die Berechnungsart allerdings dadurch hineingezogen worden, daß der Beklagte sich auf den anderweitigen vorteilhaften Verkauf der Ware durch die Klägerin berufen und die Klägerin demgegenüber behauptet hat, sie hätte diese Geschäfte auch mit anderer Ware machen können. Allein diese Replik der Klägerin auf den Einwand des Beklagten gehört nicht zur Begründung des Anspruchs und vermag darum dessen rechtliche Natur nicht zu beeinflussen. Es kommt deshalb nicht darauf an, daß in anders liegenden Fällen, insbesondere dann, wenn nicht eine bestimmte, schon angeschaffte Ware verkauft ist, der Unterschied des Erwerbpreises und des vereinbarten Kaufpreises im Wege der abstrakten Berechnung als Schadenserfaz wegen Nichterfüllung vom Verkäufer gefordert werden kann. Es fragt sich vielmehr nur, ob die von der Klägerin gewählte konkrete Berechnung gerechtfertigt ist. Das ist aber zu verneinen.

Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß der hohe Gewinn, der nach der Behauptung der Klägerin auf dem vor Kriegsausbruch eingerichteten Lager lag, nur einmal habe realisiert werden können. Daraus ergibt sich freilich nicht, wie die Revision weiter meint, die Erheblichkeit des Vorbringens, daß die Klägerin das vom Beklagten nicht Abgenommene und nicht Bezahlte um den gleichen oder einen höheren Preis anderweit verkauft habe. Der anderweitige Verkauf hat als solcher außer Betracht zu bleiben. Er könnte nur Berücksichtigung finden unter dem Gesichtspunkte der sog. Vorteilsausgleichung. Dieser hat jedoch auszuscheiden, weil der durch die Nichterfüllung verursachte Schaden und der durch den anderweitigen Verkauf erlangte Vorteil nicht unmittelbar aus demselben Ereignis erwachsen sind, sondern aus zwei verschiedenen Ereignissen, die nur in einem tatsächlichen Zusammenhange stehen. Eben der Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung ist aber nach einer anderen Richtung hin, die das Berufungsgericht außer acht gelassen hat, von entscheidender Bedeutung. Das Unterbleiben der Vertragserfüllung hatte unmittelbar zur Folge, daß die Klägerin den nicht abgenommenen Rest ihres Vorrats behalten hat. Den so erlangten Vorteil, der ihr aus demselben Ereignis zugeflossen ist, das den Schaden verursacht hat, muß sie sich auf den ihr entgangenen Kaufpreis anrechnen lassen. Dieser anzurechnende Vorteil deckt sich aber nicht etwa mit dem Betrage der aufgewendeten Erwerbskosten, sondern mit dem nach der eigenen Angabe der Klägerin erheblich höheren Werte, den die Ware in dem für die Schadensberechnung maßgebenden Zeitpunkte hatte. Die Zugrundelegung des Erwerbspreises würde der Vorschrift des § 249 BGB. widersprechen, wonach der Zustand herzustellen ist, der bestehen würde, wenn der zum Erfasse verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Denn der Klägerin ist dadurch, daß die Vertragserfüllung unterblieb, nicht der von ihr aufgewendete Erwerbspreis, sondern die Ware selbst erhalten worden, und darum kann auch nur dieser letzterwähnte Umstand bei der Beurteilung des Einflusses der Nichterfüllung auf ihre Vermögenslage berücksichtigt werden. Daß der Standpunkt der Klägerin unhaltbar ist, tritt noch schärfer hervor, wenn unterstellt wird, daß unentgeltlich erworbene Sachen verkauft sind und nicht abgenommen werden. Die Auffassung der Klägerin würde in einem solchen Falle zu dem Ergebnis führen,

---

daß der entschädigte Verkäufer, der ohne das zum Erfolge verpflichtende Ereignis den Kaufpreis ohne die Sachen hätte, den vollen Kaufpreis neben den Sachen besitzen würde.“ . . .